

# Wirtschaftskorrespondenz FÜR POLEN

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4 Zloty im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld freibleibend.

Redaktion, Verlag u. Administr.: Katowice, M. Piłsudsk. 27. Telefon 337-47, 337-48.

Organ der  
„Wirtschaftlichen Vereinigung  
für Polnisch-Schlesien“  
Chefredakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Beteibung in Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.  
Erfüllungsort: Katowice, Woiwodschaft Schlesien.  
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304 238 Katowice.

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XV

Katowice, am 12. Januar 1938

Nr. 1

## Das Jahr 1937 im Lichte der Wirtschaftsgesetzgebung

Von Dr. A. Gawlik

Obwohl das Jahr 1937 die Lösung einer Reihe wichtiger Wirtschaftsprobleme gebracht hat, so ist doch bei weitem den Postulaten der Wirtschaftskreise noch nicht Genüge getan. Vor allem sind es die seit langem beanstandeten Mängel, welche die Sozialversicherungsgesetzgebung aufweist, die dringender und baldiger Abhilfe bedürfen; in dieser Beziehung sind leider die Forderungen der Wirtschaftskreise im vergangenen Jahre nicht berücksichtigt worden. Die zu diesem Zwecke ins Leben gerufene Spezialkommission hat bisher die brennendsten Fragen nicht erledigen können. Auch die Arbeitsfondbestimmungen lassen viele Wünsche offen. Dagegen sind eine Reihe wichtiger Arbeiten zur Bessergestaltung der Bestimmungen über Manteltarifverträge in Angriff genommen worden.

Auf steuerrechtlichem Gebiete wurden die Arbeiten zur Vereinfachung des Steuersystems und zur Anpassung desselben an die Erfordernisse des Wirtschaftslebens fortgesetzt. Wie im Jahre 1936 wurden auch im vergangenen Jahre die Vergünstigungen für Gewerbetreibende zugestanden und teilweise sogar erweitert. Die Pauschalsteuern erfuhren gleichfalls eine Neubearbeitung und ebenso wurde die Einkommensteuer einer Revision unterzogen, zur Zeit liegen jedoch noch keine konkreten Ergebnisse vor.

Auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts konnte man die Tendenz zur Vereinfachung der Verwaltung feststellen, welche voraussichtlich in nächster Zeit gesetzliche Gestalt annehmen wird. Beabsichtigt ist eine Revision der Organisationen der Woiwodschaftsämter und Landratsämter, die Neugestaltung des Gewerberechts sowie eine Verringerung des Umlaufs amtlicher Papiere etc. Die Neugestaltung des Mieterschutzgesetzes, des Hypothekenmoratoriums sowie die Arbeiten zur Schaffung eines Gesetzes über Anteilsgesellschaften, über Warenauktionen, über unlauteren Wettbewerb etc. sind bereits in das Endstadium eingetreten.

Die wichtigsten Ereignisse auf wirtschaftspolitischen Gebiete im Jahre 1937 sind folgende:

### Zwischenstaatliche Vereinbarungen

Mit Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Februar 1937 wurde das zwischen der Republik Polen und dem deutschen Reich bestehende Wirtschaftsabkommen vom 4. November 1935 verlängert; ferner kam eine polnisch-deutsche Verständigung bezüglich Re-

gelung der Rechtsverhältnisse zustande, welche in Warszawa am 17. Oktober 1937 unterzeichnet wurde.

Mit der Tschechoslowakei wurden am 18. Februar 1937 und am 7. September 1937 Zusatzprotokolle zum Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen Polen und der Tschechoslowakei vom 10. Februar 1934 unterzeichnet und ratifiziert; ausserdem wurde ein Rechtshilfevertrag abgeschlossen.

Das wichtigste Ergebnis auf dem Gebiete der Handelsbeziehungen zu Frankreich ist die Inkraftsetzung des am 22. Mai 1937 zwischen der Republik Polen und der Republik Frankreich unterzeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrages.

Allen unseren Abonenten und  
Freunden wünscht ein gesundes,  
glückliches

## Neues Jahr

Die Redaktion

Zu dem am 3. Februar 1934 unterzeichneten Handelsabkommen zwischen Polen und der Schweiz wurde ein Zusatzprotokoll geschaffen; ferner wurde durch Gesetz vom 3. Juli 1937 das Zahlungsabkommen zwischen Polen und der Schweiz, welches am 31. Dezember 1936 in Bern unterzeichnet wurde, ratifiziert.

Durch Gesetz vom 12. Juni 1937 wurden die zwischen Polen und Grossbritannien getroffenen Vereinbarungen bezüglich der ersten Liste und des polnischen-britischen Handelsvertrages ratifiziert.

Von den übrigen internationalen Vereinbarungen ist die Konvention über die Einführung eines einheitlichen Wechsel- und Scheckrechtes zu erwähnen.

### Verrechnungsabkommen

Mit Verordnung des Handelsministers vom 8. Januar 1937 wurde das Statut des polnischen Verrechnungsinstitutes, welches anstelle der bisherigen Zahan trat, bestätigt. Im Zusammenhange damit wurde die Kontrolle über

den gesamten Verrechnungsverkehr, welcher sich aus den Warenumsätzen mit dem Auslande ergibt, dem polnischen Verrechnungsinstitut übertragen.

Erwähnenswert sind hierbei: die Verordnung vom 13. Februar 1937 über den polnisch-

SZCZAWNICA JOSEFINEN-QUELLE  
hilft bei Magensäureüberschuss

rumänischen Warenumsatz, vom 3. April 1937 über den polnisch-jugoslavischen Warenumsatz, vom 5. Juni 1937 über den polnisch-italienischen Warenverkehr, vom 25. Juli 1937 über den polnisch-ungarischen und vom 19. November 1937 über den polnisch-bulgarischen Warenverkehr.

### Devisenbestimmungen

Die Neuregelung des Warenaustausches mit dem Auslande machte den Abschluss von Devisenabkommen mit einzelnen Ländern erforderlich, so wurden u. A. geregelt der Devisenverkehr mit Österreich, Reisen und Überweisungen nach Deutschland, der polnisch-schweizerische Zahlungsverkehr, der polnisch-palästinensische Clearingsverkehr, ferner wurde eine Instruktion für Auslandsanleihen erlassen, und die Bezahlung von Warenforderungen, welche sich aus dem Import nach Polen ergeben, sowie die Ausfuhr von Zahlungsmitteln und Wertpapieren geregelt.

### Steuerrecht

Die Wichtigste Neuerung auf steuerrechtlichem Gebiete ist die Inkraftsetzung von Ausführungsbestimmungen zur Steuerordnung, welche mit Verordnung des Finanzministers vom 25. März 1937 erfolgte. Ausserdem sind zu erwähnen: die Verordnung des Finanzministers vom 18. März 1937 über die Bezahlung von Steuerschulden mit Wertpapieren, die Verordnung vom 15. Mai 1937 über das Exekutionsverfahren der Finanzbehörden, sowie über die Befreiung einzelner geldlicher Leistungen von der zwangsweisen Eintreibung durch Finanzämter, und schliesslich die Verordnung des Sozialministers vom 29. Oktober 1937 über das Verfahren bei der Bemessung und Erhebung von Arbeitsfondgebühren.

### Sozialrecht

Nachdem bereits verschiedene Abänderungen in der Zwischenzeit erfolgt sind, wurde mit Bekanntmachung des Sozialministers vom 19. März 1937 der nunmehr gültige Text der Verordnung über den Schutz des Arbeitsmarktes veröffentlicht. Mit Gesetz vom 14. Juni 1937 wurden wichtige Bestimmungen über

Sonderkommissionen zur Erledigung von Sammelstreitfällen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Handel und Industrie eingeführt. Ausserdem erschien eine Ausführungsbestimmung des Dekrets über den Arbeitsdienst. Des weiteren brachte das Gesetz vom 14. April 1937 Vorschriften über Manteltarifverträge. Die Arbeitszeitverkürzung im Kohlenbergbau behandelt das Gesetz vom 14. April 1937. Schliesslich sicherte das Gesetz vom 2. Juli 1937 verdienten Unabhängigkeitskämpfern Arbeit und Versorgung.

#### Finanzrecht

Auf diesem Gebiete sind zu nennen: die Verordnung vom 16. März 1937 über die kommunalen Sparkassen, das Gesetz vom 7. April 1937 über die Konvertierung und den Austausch von Emmissionspapieren des Staates, der Selbstverwaltungskörperschaften und vom Staat garantierten, in ausländischen Währungen emmitierten Papiere, die Verordnung vom 23. April 1937 über die Verlängerung des Konvertierungszeitraumes der staatlichen Innenanleihen, die Verordnung vom 15. Mai 1937 über die Bedingungen für die Konvertierung, den Austausch von staatlichen und kommunalen Emmissionspapieren in fremden Währungen, sowie über die Auflegung der 4 1/2%-igen staatlichen Innenanleihe vom Jahre 1937, ferner die Verordnung vom 5. Juni 1937 über die Ausgabe von 3%-igen Staatsbonds, die Verordnung vom 8. September 1937 über im Ausland und in ausländischen Zahlungsmitteln aufgenommene Anleihen, schliesslich eine Reihe von Verordnungen betr. die Abänderung der Statuten städtischer Kreditgesellschaften.

#### Erteilung von Informationen an die Finanzämter

Art. 60 der Steuerordnung verpflichtet die Unternehmungen, den Finanzbehörden auf ihr Verlangen sämtliche Informationen, die zur Steuerbemessung notwendig sind, zu erteilen. Falls die Lieferung des entsprechenden Informationsmaterials auf tatsächliche Schwierigkeiten stösst, haben die Unternehmungen die zuständige Finanzbehörde davon in Kenntnis zu setzen, welche die Anfertigung entsprechender Abschriften und Auszüge durch eigene Beamte anordnet.

Auf die von den Unternehmungen an die Finanzbehörden gerichteten Gesuche um Entsendung von Beamten zu diesem Zwecke erhalten die Unternehmungen eine schematische Antwort lakonischer Art, daß die Gesuche nicht berücksichtigt werden können, da tatsächliche Schwierigkeiten nicht vorliegen, mit der gleichzeitigen Aufforderung, dem Verlangen der Finanzbehörden unverzüglich nachzukommen.

Ein derartiges Vorgehen der Finanzbehörden findet keine rechtliche Begründung in den Vorschriften der Steuerordnung; diese Vorschriften verlangen lediglich, daß die entsprechenden Unternehmungen die zuständigen Finanzbehörden von der Möglichkeit der Lieferung des geforderten Informationsmaterials in Kenntnis setzen, dagegen enthalten diese Vorschriften nicht die Bestimmung, daß die Unternehmungen einen solchen Zustand nachzuweisen hätten. Die Finanzbehörden können eine solche Behauptung der Unternehmungen nur dann beanstanden, wenn sie feststellen, daß die Unternehmungen den ihnen durch die Steuerordnung auferlegten Pflichten bewusst und absichtlich nicht nachkommen. Solche Fälle dürften jedoch in der Praxis selten vorkommen.

Die Handelskammern haben bereits auf Veranlassung der Wirtschaftsorganisationen das Finanzministerium gebeten, die ausführenden Organe dahingehend zu unterrichten, daß sie die Erklärungen der Unternehmungen über die Unmöglichkeit der Lieferung des Informationsmaterials anerkennen und die Arbeiten durch eigene Beamte ausführen lassen.

#### Abschaffung der Gewerbepatente?

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Abschaffung der Gewerbepatente sind eine Reihe von Gutachten zu dem ausgearbeiteten Projekt abgegeben worden. Die Mehrzahl der Wirtschaftsorganisationen hat sich für eine Einkalkulierung der Preise für die Gewerbepatente mit Zuschlägen in den Preis der Registerkarten unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der bisherigen Umsatzsteuersätze ausgesprochen. Ein Teil der Organisationen hält es jedoch für richtiger, nur die bisherigen Zuschläge in die Preise der Registerkarten einzubeziehen und dafür auf die vom Jahre 1939 ab geltende Ermässigung der Umsatzsteuer um 0,1% als Äquivalent für den Staatsschatz zu verzichten. Die kleineren Kaufleute dagegen haben sich für das Projekt des Finanzministeriums entschieden. Die Registerkarten müßten

## Interpretation des Art. 282 des Strafrechtes

Zum besseren Verständnis geben wir im Nachstehenden den Wortlaut des Art. 282 des Strafrechts wieder:

Wer zwecks Verhinderung der Exekution Vermögenswerte, die beschlagnahmt sind, oder beschlagnahmt werden sollen, beiseiteschafft, beschädigt, versteckt, veräussert, oder belastet, unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren oder einer Arreststrafe bis zu 2 Jahren.

Mit Urteil vom 26. September 1933 Nr. 2 K 663/33 hatte das Oberste Gericht nachstehendes Urteil gefällt, weshalb von Seiten der Finanzbehörde die Anfrage an das Finanzministerium gerichtet wurde, ob dieses Urteil anzuwenden wäre. Das Urteil lautet:

„Art. 282 bezieht sich nur auf den Eigentümer des beschlagnahmten oder zu beschlagnahmenden Vermögens, dagegen hat die Person, welcher das gepfändete Vermögen anvertraut wurde, nur in dem Falle sich auf Grund dieser Vorschrift zu verantworten, wenn nachgewiesen wird, dass sie diese Tat im Auftrage des Eigentümers selbst ausgeführt hat, oder, dass sie dabei mittätig war. In den übrigen Fällen hat sich der Aufseher nur auf Grund der Bestimmung des Art. 262 zu verantworten, entweder falls er sich das Vermögen angeeignet hat oder wegen Nichtausführung der Anordnung seitens der Behörde, sofern er das Vermögen nicht zur Versteigerung geliefert hat.“

„Im Zusammenhang damit erklärt das Finanzministerium, dass dieses Urteil nicht anzuwenden ist, da das Oberste Gericht seine in diesem Urteil kundgetane Meinung geändert hat und in einem späteren Urteil ausgeführt hat, dass der Art. 282 nicht das Vergehen auf den Schuldner selbst oder auf den Eigentümer der gepfändeten Gegenstände beschränkt, sondern jeden bestraft, welcher sich der in dieser Vorschrift genannten Vergehen schuldig macht und die Exekution zu verhindern beabsichtigt.“

Diese Ansicht hat das Oberste Gericht später im Urteil vom 11. Juli 1935 Nr. 2 K 795/35 aufrecht erhalten, indem es ausführte, dass Subjekt des Vergehens auf Grund des Art. 282 nicht nur der Schuldner sein kann, sondern auch jede andere Person, welche das gepfändete oder zu pfändende Vermögen bei sich aufbewahrt, sofern sie es beiseiteschafft, versteckt, beschädigt, veräussert oder belastet um die Exekution zu verhindern. Diese Haftung bezieht sich auf Personen, welchen der Schuldner nach der Pfändung die bei ihm ge-

pfändeten und unter seiner Aufsicht belassenen Sachen zur Aufbewahrung übergeben hat.

Schliesslich hat das Gericht im Urteil vom 14. November entschieden, dass der Schuldner, gegen den die Exekution gerichtet ist, für die Vernichtung oder Beseitigung des gepfändeten Vermögens nur dann haftet, sofern er sich dieses Vergehens selbst schuldig machte, oder andere Personen dazu verleitete, oder dazu Hilfe leistete.

Ueber die Anfrage der Finanzbehörden hinausgehend erklärt das Finanzministerium, dass der Art. 282 im Gegensatz zu Art. 276 und 278 nicht verlangt, dass der Täter zum Schaden des Gläubigers gehandelt hat, sondern dass zum Vergehen nur erforderlich ist, dass der Täter in der Absicht gehandelt hat, die Exekution zu vereiteln; dagegen ist belanglos, welche Beweggründe dazu vorlagen, wie auch der Umstand, wessen Eigentum das Vermögen war.

Die Vorschrift des Art. 282 gehört zu den sogen. zielbewussten Vergehen; die Vereitelung der Exekution muss der Zweck der vorgenommenen Handlung sein. Die Handlung auf Grund des Art. 282 muss wissentlich erfolgt sein in der direkten Absicht, die Exekution zu vereiteln. Die evtl. Absicht die Exekution zu vereiteln, reicht nicht zur Feststellung des Vergehens auf Grund des Art. 282 aus. Aus diesem Grunde gehört nicht zum Wesen des objektiven Vergehens, dass die Vereitelung der Exekution tatsächlich erfolgt ist, es genügt, falls die Handlung vorgenommen wurde, zum Zwecke der Vereitelung der Exekution.

Schliesslich betont das Finanzministerium, dass unter die Vorschrift des Art. 282 nicht nur die Beseitigung, Veräusserung, Beschädigung, das Verstecken oder Belasten des beschlagnahmten oder zu beschlagnahmenden Vermögens fällt, sondern schon die Tatsache, dass die verantwortliche Person dies zugelassen hat, z. B. der Schuldner oder der Aufseher über das Vermögen, sofern dies zum Zwecke der Vereitelung der Exekution geschah. Unter diesen Umständen haftet also der Aufseher der beschlagnahmten Gegenstände für das Vergehen aus Art. 282 bereits auch dann, wenn er das Finanzamt nicht rechtzeitig von der Unterbringung der Gegenstände an einem anderen Ort benachrichtigt hat, sofern er davon wusste und die Exekution deshalb in der dazu bestimmten Zeit nicht stattfinden konnte.

sich jedoch auf den Umsatz stützen und die Umsätze in 4 Klassen entsprechend dem Projekt des Finanzministeriums einteilen. Die warschauer Handelskammer hält eine Abänderung der Bezeichnung des Steuerobjekts für angebracht, damit würden jedoch jahrelange Erfahrungen die gesamte Rechtsprechung, die Kommentare und amtlichen Interpretationen, welche bisher erschienen sind, völlig wertlos werden. Die Kammer hat sich gleichfalls gegen die Streichung der Vergünstigungen für Börsentransaktionen ausgesprochen, da dies die Existenz der Börsen in Frage stellen würde. Ebenso wurde die Einführung der Erhebung von Gebühren für Registerkarten und ihre Kontrolle durch die kommunalen Behörden abgelehnt, da damit nur eine kostspielige durchaus nicht notwendige Belastung für die Wirtschaftskreise verbunden wäre.

Im allgemeinen ist die Einstellung zu dem Projekt des Finanzministeriums folgende:

- 1) für Einführung des früheren Wortlautes der Vorschriften über das Steuerobjekt,
- 2) für Abschaffung der Gewerbepatente,
- 3) gegen jegliche Erhöhung der Umsatzsteuersätze,
- 4) Schaffung eines Ausgleiches für den Staatsschatz durch Einführung von auf den Umsätzen aufgebauten Registerkarten,
- 5) Erhebung und Kontrolle der Gebühren für die Registerkarten ausschliesslich durch die Finanzämter.

#### Welthandel erstmals rückgängig

Die seit 1933 zu beobachtende anhaltende Zunahme des Welthandels hat sich im dritten Vierteljahr 1937 nicht mehr fortgesetzt. Mit einem derartigen Rückschlag mußte allerdings nach der sprunghaften Zunahme in den drei vorausgegangenen Vierteljahren gerechnet werden. Selbst unter Ausschaltung

der in dieser Jahreszeit üblichen Saisoneinflüsse waren die Welthandelsumsätze dem Wert nach um rund 1% und der Menge nach um etwa 2 Prozent niedriger als im vorigen Vierteljahr. Und zwar hatten die Umsätze, 1929 = 100 gesetzt, mengenmäßig diesen Stand im zweiten Viertel erstmals um 0,7% überschritten und gingen nun auf 98,6 zurück; wertmäßig ist der Stand von 1929 bekanntlich noch lange nicht mit 80,2 und 79,4 in den letzten beiden Vierteljahren erreicht worden. Wenn nun die Welthandelswerte weniger als das Volumen abgenommen haben, so ist das darauf zurückzuführen, daß die Preise im ganzen, trotz der Rückgänge an den internationalen Rohstoffmärkten und des in vielen Ländern leicht gesunkenen inneren Preisniveaus, noch etwas gestiegen sind. Im ganzen dürfte aber der Welthandel, der im ersten Halbjahre bedeutend rascher als die Weltindustrieproduktion gestiegen war, seit Juli eher weniger als diese zurückgegangen sein. Er war im dritten Viertel mengenmäßig konjunkturell nur um rd. 3% niedriger als im zweiten Viertel 1929, dem letzten konjunkturellen Höchststand; gegenüber dem Vorjahre war er der Menge nach um 16 Prozent, dem Wert nach um 34 Prozent höher.

Die rückläufige Bewegung ist vor allem ausgelöst worden durch die gesunkenen Umsätze in Nahrungsmitteln und Rohstoffen, bei denen besonders im Frühjahr umfangreiche Voreindeckungen stattgefunden haben. Die Abnahme des Rohstoffhandels dürfte aber z. T. auch darauf zurückzuführen sein, daß in manchen Ländern die Wirtschaftstätigkeit in den letzten Monaten etwas nachgelassen habe und weitgehende Unsicherheit über die zukünftige Konjunktorentwicklung herrsche. Das kommt besonders in der beträchtlich gesunkenen Einfuhr der Ver. Staaten zum Ausdruck, da einmal die Rohstoffeinkäufe der Industrie in Anbetracht der Zweifel an die Fortdauer der Konjunktur eingeschränkt

# Lebensmittelkontrolle

Die Vielfältigkeit der Gesetzgebung über den Umsatz und die Aufsicht über Lebensmittel macht den Erlass eines Lebensmittelrechtes notwendig. Im Zusammenhang mit den dafür bereits bestehenden Projekten hat die Handelskammer Łódź besondere Untersuchungen durchgeführt und dabei folgendes festgestellt.

Dem Erlaß eines Lebensmittelrechtes stellen sich gegenwärtig ungeahnte Schwierigkeiten in den Weg. Deshalb wäre es notwendig, zunächst einmal folgende Neuerungen durchzuführen um wenigstens in etwa die bestehenden Unzulänglichkeiten auszugleichen:

1) Der Rat für die Lebensmittelkontrolle ist wieder ins Leben zu rufen und seine Zusammensetzung durch Hinzuziehung von Wirtschaftsführern zu erweitern.

2) Die gleichlaufende **Doppelarbeit** der Organe des Staates einerseits und der Organe der Selbstverwaltungskörperschaften andererseits bezüglich der Lebensmittelkontrolle ist zu **beseitigen**.

3) Das Verfahren bei der Entnahme von **Proben** durch die amtlichen Kontrolleure ist neu zu regeln und zwar dahingehend, daß dieselben verpflichtet

werden, **nur in der Zeit eines wenig belebten Geschäftsverkehrs** die Kontrollen durchzuführen und bei Entnahme von Proben eine **zweite Probe derselben Art** dem Geschäftsinhaber zur Gegenkontrolle zu überlassen.

4) Die **Untersuchungskosten** sind herabzusetzen und ausserdem die Kontrollorgane anzuhalten, über das Ergebnis der Untersuchung die Kaufleute in Kenntnis zu setzen und bei festgestelltem Vergehen den Kaufleuten die Möglichkeit zu geben, ihre Erklärungen zu den Akten abzugeben, bevor diese an das Gericht weiter geleitet werden.

5) Die Haftung für verdorbene Waren ist neu zu regeln.

Nach Ansicht der Kammer hat **der Kaufmann** für nachgeahmte und gefälschte, sowie für falsche oder nicht ordnungsmässige Bezeichnung der Lebensmittel die Verantwortung zu tragen. Dagegen müßte für Markenartikel, falls der Verderb vom Kaufmann nicht festgestellt werden kann, und zwar infolge der Verpackung, wie z. B. Dosen, geschlossene Büchsen, mit Lack verschlossene Flaschen usw., **ausschliesslich der Hersteller** zur Verantwortung gezogen werden.

wurden, und da ferner infolge des günstigen Ausfalles der Ernten weniger Nahrungs- und Futtermittel eingeführt zu werden brauchten; die Ausfuhr blieb behauptet. Der Außenhandel einiger Länder wurde durch Sondereinflüsse bestimmt. Die Kriegswirren hatten eine erneut erheblich niedrigere Ausfuhr Spaniens und Japans (vor allem nach China) zur Folge. Aber auch die Einfuhr Japans, die im ersten Halbjahre außerordentlich stark gewachsen war, ist im dritten Viertel z. T. infolge der amtlichen Restriktionsmaßnahmen beträchtlich gesunken. Die Einfuhr Chinas ist naturgemäß ebenfalls stark geschrumpft; die weit weniger starke Abnahme der Ausfuhr erklärt sich anscheinend aus Umlagerungen von Warenvorräten ins Ausland durch die in Schanghai ansässigen ausländischen Firmen. Die niedrigere Ausfuhr Italiens ist eine Folge der Abnahme des vorher stark erweiterten Absatzes nach den italienischen Kolonien. Im allgemeinen habe bei den europäischen Industrieländern die Einfuhr konjunkturell etwas abgenommen; nur in Deutschland und Großbritannien war sie noch etwas höher als im zweiten Viertel. Die Zunahme der Ausfuhr dieser Länder war im wesentlichen saisonbedingt; konjunkturell hat sich die Ausfuhr etwa behauptet. Bei den Agrarländern ist die Ausfuhr im europäischen Raum weiter gestiegen, wenn auch nicht mehr so stark wie im zweiten Vierteljahr, besonders der Ostsee- und Balkanländer (mit Ausnahme Ungarns); in Uebersee ist dagegen die Ausfuhr nach den bisher vorliegenden Ergebnissen gesunken. Die Einfuhr der Agrarländer wurde im ganzen weiter leicht erhöht, so daß die Ausfuhrüberschüsse der überseeischen Länder, die in den ersten Monaten des Jahres meist eine Rekordhöhe erreicht hatten, nun etwas abgenommen haben. Die europäischen Agrar- und überseeischen Rohstoffländer liessen das Bestreben erkennen, die z. T. im Verrechnungsverkehr entstandenen Guthaben bzw. angesammelten Devisenreserven zur stärkeren Wareneinfuhr einzusetzen.



## Gigantische Erzpläne Deutschlands

Wie die „Niedersächsische Tageszeitung“ (Hannover) mitteilt, soll Ende 1938 die erste der vier für die Reichshüttenwerke vorgesehenen Baustufen fertiggestellt sein. Die Erzeugungskapazität ist auf eine Million Tonnen Rohstahl abgestellt. Gebaut werden u. a. eine Hochofenanlage mit acht Hochöfen, Kokerei, Thomas-Stahlwerke, Walzwerke, sowie die dazugehörigen anderen Anlagen. Die jährliche Erzgewinnung im Gebiete von Salzgitter wird auf rund 21 Millionen Tonnen Erz bei einem Eisengehalt von etwa 25 bis 40 Prozent geschätzt. Davon werden nach vollem Ausbau der Werke etwa 15 Millionen Tonnen in Bleckenstedt verarbeitet werden, während 6 Millionen Tonnen zur Verstärkung der heimischen Erzgrundlage an der Ruhr dienen sollen. In dem Raum zwischen Nordharz und Mittellandkanal zeichnen sich heute bereits drei grosse Erzgebiete ab, eines im Salzgitter, das zweite in Bülten-Lengede und das dritte nördlich vom Mittellandkanal in der Richtung Gfthorn. Das letztere Erzlager, das kalkhaltige Eisenerze birgt, wird auf mehrere Milliarden Tonnen, d. h. auf ein Vorkommen geschätzt, das die Erzversorgung in

dem geplanten Ausmass auf vorläufig nicht absehbare Zeit sicherstellen könnte. Die im Tagebau erreichbaren Vorkommen werden, da leichter erreichbar, bevorzugt. In dem Forschungsplan sind vorläufig 20 Gruben eingesetzt.

### Ein neues Verhüttungsverfahren

Die „Braunschweigische Tageszeitung“ berichtet über Arbeiten der technischen Hochschule in Braunschweig an einem neuartigen Eisenerzverhüttungsverfahren. Während bisher zur Gewinnung des Eisens das Metall aus dem Erz durch Verschmelzung mit Koks im Hochofen abgedampft wurde, soll es jetzt mit Chlor verbunden aus dem Erz verflüchtigt werden. Wenn diese Versuche im Grossen gelingen sollten, würde dies nicht nur eine völlige Umstellung der Eisenindustrie bedeuten, sondern es würden sich auch Erze verhütten lassen, die wegen ihres zu geringen Metallgehaltes bisher unverwendbar waren. Auch wäre es möglich z. B. Nickel und Kobalt aus armen Erzen zu gewinnen.

**50.000.- bis 80.000.- zł  
an erster Stelle**

auf Grundstück im Werte von 500 000 - zł.  
gesucht. Ausserst sichere Kapitalanlage  
zu günstigen Bedingungen.

Angebote an die Redaktion der  
Wirtschaftskorrespondenz für Polen unter  
Nr. L. 12.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Generlich, Siemianowice. Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien. Druck: „Stella“, Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 13, Telefon nr. 346-95.

## Die Staffelung der Volkseinkommen USA an der Spitze

Colin Clark veröffentlicht im „Weltwirtschaftlichen Archiv“ eine Untersuchung über die Volkseinkommen.

Für alle wichtigen Länder der Welt sind Zahlen über die Höhe des Volkseinkommens verfügbar, so daß grundsätzlich die Durchschnittseinkommen je Kopf in einheitlicher Währung berechnet und dann miteinander verglichen werden können. Aber ein solches Verfahren berücksichtigt nicht die sehr erheblichen Kaufkraftunterschiede in den verschiedenen Ländern. Unter Berücksichtigung dieser und anderer Faktoren unternimmt Clark nun seinen eigenen internationalen Vergleich des Volkseinkommens. Der schwache Punkt seiner Untersuchungen liegt, wie Clark selbst zugibt, weniger in den Volkseinkommenszahlen als in den internationalen Preisvergleichen, die noch sehr unzulänglich sind. Der englische Nationalökonom gibt deshalb die Anregung, daß eine internationale Organisation in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Ländern es unternehmen möchte, eine Spezialuntersuchung durchzuführen, eigens um einen internationalen Vergleich der Lebenshaltungskosten zu ermöglichen. Clark ordnet die Länder nach der Höhe ihres

Sonnabend, den 29. Januar 1938, abends

8 Uhr in der ehemaligen Reichshalle

(sala Powstańców) Katowice, pl. Wolności

# JUBILÄUMSBALL

der Wirtschaftlichen Vereinigung  
für Polnisch Schlesien.

Adressenangabe für Einladungskarten:

Geschäftsstelle Katowice,  
ulica Marsz. Piłsudskiego 27

Volkseinkommens, und zwar nicht je Kopf der Bevölkerung, sondern je Kopf der Beschäftigten. Zugrundegelegt wird dabei ein Dollar einheitlicher Kaufkraft, sowie der Zehnjahreszeitraum von 1925 bis 1934. An der Spitze der Liste stehen die Vereinigten Staaten und Kanada mit 1397, bzw. 1380 Doll. Volkseinkommen je Kopf der Beschäftigten. Großbritannien folgt mit 1069 Doll. Unter den kontinentaleuropäischen Ländern stehen die Schweiz und die Niederlande mit 1036, bzw. 855 Doll. an erster Stelle. Ueberraschend ist das hohe Einkommen des irischen Freistaates mit 770 Doll. je Kopf der Beschäftigten. Schweden und Frankreich folgen mit 695, bzw. 694 Doll., Dänemark und Deutschland mit 680, bzw. 646 Doll. Erstaunlich hoch liegt die für Spanien errechnete Zahl von 628 Doll., wobei Clark erwähnt daß die wirtschaftliche Entwicklung dieses Landes im allgemeinen sehr wohl unterschätzt worden sein mag. Belgien folgt mit 600 Doll., Norwegen mit 539, Oesterreich mit 511, die Tschechoslowakei mit 455, Griechenland mit 397, Finnland mit 380, Ungarn, Polen, Lettland und Estland mit 359, 352, 345 und 341 Doll. Ueberraschend wiederum ist das niedrige Ergebnis für Italien mit 338. Bei der südafrikanischen Ziffer von 276 ist zu beachten, daß sich die Quote auf die weißen und auf die schwarzen Beschäftigten bezieht. Die Einkommen Bulgariens, Rumäniens und Litauens werden mit 259, bzw. 243, bzw. 207 Doll. angegeben. Von den überseeischen Ländern sind Neuseeland und Australien mit den hohen Ziffern von 1000, bzw. 952 Doll. zu nennen. Angesichts der unvollständigen Preisdaten für China, Britisch-Indien und Japan hat Clark auf eine Einbeziehung dieser drei wichtigsten asiatischen Länder verzichtet. Er nimmt jedoch an, daß für Japan mit einer Zahl von mindestens 300 Doll., vielleicht auch mit einer wesentlich höheren, zu rechnen ist, während für China ein Minimum von etwa 120 Doll. wahrscheinlich ist.

## Beurteilung der Beweise des Steuerzahlers im Kontumazverfahren

Mit Rundschreiben L. D. V. 24642-2-37 gibt das Finanzministerium den Steuerbehörden das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 15. Oktober 1937 Reg. 3241-36 bekannt. Darnach dürfen die auf Verlangen der Steuerbehörde und von ihr gemäss Art. 59 geprüften Unterlagen nur aus rein objektiven Gründen disqualifiziert werden und nicht deshalb, weil sie von einem Steuerzahler stammen, welcher im Kontumazverfahren eingeschätzt wurde.

## Bescheinigung von Fakturenpreisen bei der Wareneinfuhr

Bezüglich Bescheinigung der Fakturenpreise bei der Einfuhr von Waren im Rahmen der Kompensationsverträge haben sich die Firmen direkt an den Verband der Handelskammern in Warszawa zu wenden und nachstehende Dokumente beizufügen:

- 1) einen Antrag der Firma in 2 Exemplaren, davon der eine Antrag gerichtet an den Verband der Handelskammern und der andere Antrag an den Aussenhandelsrat, Einfuhrkomitee. In dem Antrage ist anzugeben über welche Bank die Warenforderung an den ausländischen Lieferanten überwiesen wird,
- 2) eine Copie der Einfuhrgenehmigung-Devisenabschnitt,
- 3) eine Bescheinigung des Spediteurs über die Kosten, falls die Faktura nicht die Kosten enthält,
- 4) eine Importfaktura,
- 5) eine Erklärung des Importeurs darüber, daß er ausser dem Fakturenbetrage und den in der Bescheinigung des Spediteurs angegebenen evtl. Kosten keine anderen Kosten zu Gunsten des Auslandes trägt.
- 6) die Einfuhrzolldeklaration, falls die Ware bereits verzollt wurde.

Die Stempelgebühr beträgt 5.— zł pro Einfuhrgenehmigung und 50 gr. pro Anlage.

## Winterhismarken auf der Eisenbahn

Im Zusammenhang mit Durchführung des Winterhilfswerks wird der Verkauf von Marken auf der Eisenbahn eingeführt. Die Marken werden bei der Billetaussgabe an Reisende sowie bei der Entgegennahme von Reisegepäck, Expressgut und Stückgutsendungen verkauft. Grundsätzlich ist der Kauf eine freiwillige Leistung, zur erleichterten Abwicklung sind jedoch bestimmte Normen aufgestellt worden, welche die Eisenbahnkassen den Reisenden anbieten werden. Im Zusammenhang damit wird darauf hingewiesen, daß die Arbeitsfondgebühren von den Fahrkarten am 1. August v. Js. aufgehoben wurden.

## Die Wirtschaftsverhandlungen in der nächsten Zeit

In der zweiten Hälfte des Monats Januar beginnen die Beratungen der polnisch-italienischen Regierungskommission. Zu demselben Zeitpunkt wird die Wiederaufnahme der polnisch-lettischen Wirtschaftsverhandlungen erwartet, die vorbereitenden polnisch-lettischen Beratungen fanden im November v. Js. statt.

Mitte Februar tagt in München die polnisch-deutsche Warenverkehrskommission. Die polnische Delegation wird geführt von Herrn Dir. Geppert vom Handelsministerium. Die Kommission wird die weiteren Quartalskontingente festsetzen. Ende Februar evtl. Anfang März finden in Warszawa die Beratungen der polnisch-französischen Regierungskommission statt, an denen als Vorsitzender der polnischen Delegation der Leiter der handelspolitischen Abteilung im Handelsministerium Dr. Łychowski teilnimmt.

Möglicherweise werden auch noch im Januar die Vertragsverhandlungen mit Griechenland beginnen, welche in erster Linie die Festsetzung der gegenseitigen Kontingente für den Zeitraum von einem Jahr zum Zweck haben. Die Verhandlungen sollen in Athen stattfinden; als Vorsitzender der polnischen Delegation wird Ministerialrat Leszczyński vom Handelsministerium genannt.

Namitkiewicz Jan:

### Kodeks Handlowy. Komentarz. Tom III.

Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością, art. 158—306. Warszawa, Wydawn. Młod. Prawników i Ekonomistów, 1937, str. 399.

Praca powyższa jest uzupełnieniem wydanych przez Autora pierwszych dwóch tomów Kodeksu Handlowego. Obejmuje ona dział IX kod. handl. o spółkach z ogran. Odpow. Zawiera tekst art. 158—306 i obszerny komentarz do każdego z tych artykułów. Przy poszczególnych artykułach podane są mające związek z tematem artykuły z innych działów kod. handl. oraz innych ustaw, a nadto odpowiednie paragrafy poprzednio obowiązujących ustaw o sp. z ogr. odp. niemieckiej z 1892 r. i austr. z 1906 r.

W komentarzach uwzględnione zostały opinie co do poszczególnych zagadnień, wypowiedziane w judykaturze i literaturze polskiej, francuskiej, niemieckiej i angielskiej. Praca Autora zawiera bardzo obfity materiał, który może być z korzyścią spożytkowany w praktyce.

Zakończenie pracy stanowią aneksy, w których podane zostały: 1. przepisy o dopuszczeniu do działalności zagranicznych spółek z ogr. odp., 2. przepisy o sporządzaniu bi-

# Wiedereinsetzung des Goldes

Die Ankündigung Dr. Schachts, daß er, der als erster die Enthronung des Goldes vorgenommen hatte, zum Golde als dem einzigen internationalen Meßmittel für den Gütertausch zurückkehren, dürfte wohl keine unmittelbaren währungspolitischen Folgen haben. Alle anderen Währungen, voran das englische Pfund, haben sich einfach vom Golde losgelöst und sie betrachten ihre Goldvorräte nicht als Währungs-, sondern als Zahlungsreserve, vor allem als Kriegsreserve, denn im Kriege wird man voraussichtlich wieder alles mit Gold zu zahlen haben. Das hat allerdings zur Folge, daß sich in der Geltung des Goldes nichts geändert hat: ob man die Währung mit dem Golde in eine direkte Relation bringt, oder ob man die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit eines Landes nach den Goldreserven beurteilt, die nicht mehr Währungsreserven sind, kommt auf eines hinaus: jedes Land ist bestrebt, soviel als möglich des gelben Metalls in den Kellern seiner Notenbank oder seiner anderen Institute anzusammeln, mag es nun das Gold noch als Währungsmittel anerkennen oder es bereits abgeschüttelt haben.

Ganz eigenartig ist das Verhältnis der Engländer zum Golde: England war der erste der Großstaaten, welche ihre Währung formell vom Golde losgelöst haben. Aber von dem Augenblicke an, in welchem England dies getan hat, hat es auch getrachtet, die Goldvorräte des Landes wieder aufzufüllen, was ihm in ausgezeichneter Weise gelungen ist. Die ursprüngliche Absicht war es offenbar, die Möglichkeit zu schaffen, die Barzahlungen wieder aufzunehmen und zu diesem Zwecke der Bank von England einen so formidablen Goldschatz zu schaffen, daß er durch nichts erschüttert werden könnte. Man dachte dabei an die 80 Milliarden Gold in Poincaré-Franken, welche damals die Banque de France in ihren Kellern beherbergte, ein Goldberg, der die französische Währung zu einer unerschütterlichen zu machen schien. Die Engländer schufen zu diesem Behufe den Exchange Equalisation Account, der 1932 mit einem Kapital von 150 Millionen Pfund gegründet wurde, im folgenden Jahre bereits 350 Millionen Pfund erhielt und im Juli 1937 mit einem solchen von 550 Millionen Pfund ausgestattet wurde. Der Fonds, dessen Verrechnungen geheim und nur etwa fünf Männern der britischen Finanzleitung bekannt sind, leistete der britischen Regierung ursprünglich sehr gute finanzielle Dienste, besonders bei der berühmten größten Konversionstransaktion von 2 Milliarden Pfund War Loan, bei der er als Auffangstelle für die nichtkonvertierten Teile der Anleihe diente. Aber bald begann sich seine Funktion gründlich zu ändern. Als das Pfund sich zugleich mit der brit. Zahlungsbilanz zu stabilisieren

begann, setzte auch die Zuwanderung von auswärtigen Fonds nach London ein. Das auf den Markt gebrachte Gold wurde jetzt nicht von der Bank von England, sondern vom Ausgleichsfonds aufgenommen, welcher dieses Gold später nur zu einem Teile und soweit die Bank von England es aufnehmen konnte, es dieser überlieferte, selbst aber einen sehr großen Gold- und Devisenschatz schaffte. Als besonders nützlich erwies sich der Fonds im Sommer des Jahres 1937, als die „gold scare“, das heißt die Goldnot einsetzte. Damals kamen große Goldhorte zur Auflösung und in einem Tage war plötzlich selbst auf dem Londoner Markte Gold unanbringlich. Der Fonds hat weiter die großen Beträge aufgenommen, die aus der Schätzung des Francs über den Londoner Platz gingen.

Daß eine solche ungeheure Institution, die mit öffentlichen Geldern arbeitet, geheim arbeiten konnte, ist wahrhaft nur in einem Lande wie England möglich, in dem die Öffentlichkeit wirkliches Vertrauen zu den Männern ihres Vertrauens besitzt. Dennoch hat sich Chamberlain, welcher Schöpfer und hauptsächlichster Verwalter dieses Fonds ist, entschlossen, einen Teil des Geheimnisses zu lüften indem er im Juli versprach, halbjährig, aber erst nach je drei Monaten, den Goldbestand des Fonds bekanntzugeben. So sind denn jetzt die Ziffern über den Goldblock des Fonds am 30. September 1937 erschienen. Der Goldbestand stellt sich zum 30. September, verglichen mit demjenigen vom 30. März 1937 wie folgt dar:

	in tausenden Feinunzen		
	30. Sept.	30. März	
Bank von England	76,843	93,842	+ 3,001
Ausgleichsfonds	39,854	26,674	+ 13,180
	116,697	100,516	+ 16,181
Mit 140 Shilling per Unze berechnet			
	Millionen Pfund Sterling		
	30. Sept.	30. März	
Bank von England	537.9	516.9	+ 21.—
Ausgleichsfonds	279	186.7	+ 92.3
	816.9	703.6	+ 113.3

Sicherlich hat unterdessen der Goldbestand des Ausgleichsfonds einigermaßen abgenommen. Denn im Herbst trat eine Umkehrung der Situation ein: Flucht vom Dollar ins Gold, welche auch an den Ausgleichsfonds große Goldanforderungen stellte. Aber jedenfalls beweist diese Veröffentlichung das Gerede von der Verwundbarkeit des Pfundes überholt ist. Praktisch hat England die Goldwährung in anderer Form wiederhergestellt. Man kann zu einem beinahe vollständig stabilen Preise Banknoten gegen Gold umwechseln, stabil allerdings nur dann, wenn die britische Finanzleitung es will.

lansów, zamknięć rachunkowych i sprawozdań, 3. wykazy przytoczonych artykułów kod. handl. kod. zob., kod. karn., prawa upadł., kod. post. cyw. oraz paragr. rozpo. rej. handl., 4. wykaz porównawczy artykułów kod. handl. z paragrafami niem. i austr. ustaw o sp. z ogr. odp., 5. szczegółowy skorowidz rzeczowy.

Ukazała się w druku książka pod tytułem „Podstawowe przepisy i informacje dotyczące kontroli dewizowej i rozrachunku w obrocie towarowym Polski z zagranicą”

Inż. J. SOBOGNE i Rady B. GAGATNIC KIEGO z przedmową Naczelnego Dyrektora Polskiego Instytutu Rozrachunkowego, A. Siebenichena.

Książka ta, zawierająca zbiór informacji, obowiązujących rozporządzeń i przepisów potrzebna jest dla każdego importera i eksportera oraz tych instytucji, w któ-

rych zagadnienia dotyczące kontroli dewizowej i rozrachunku w obrocie towarowym z zagranicą — są załatwiane lub decydowane.

Do potrzeb importerów i eksporterów oraz tych instytucji handlowych, przemysłowych, bankowych i transportowych dostosowany został układ książki, dający możliwość w sposób łatwy, przejrzysty i szybki odnalezienia potrzebnych informacji co do techniki załatwiania spraw oraz źródłowych objaśnień przepisów, dotyczących poszczególnych zagadnień w tej dziedzinie.

Posiadanie książki — ułatwia pracę, oszczędza czas i koszty.

Skład Główny: Stowarzyszenie Pracown. Polskiego Instytutu Rozrachunkowego, Warszawa, ul. Moniuszki 10.

Cena w opr. płóc. ozdobnej zł. 12.50 plus koszty porta zł. 1.50  
„ „ „ zwykłej zł. 9.50 „ „ „ zł. 1.50

## Bestellschein

An die WIRTSCHAFTSKORRESPONDENZ FÜR POLEN

Katowice

ul. Marsz. Piłsudskiego 27

(im Couvert einsenden)

Hiermit bestelle ich die Wirtschaftskorrespondenz für Polen

Datum .....

(Deutliche Unterschrift)

(Genaue Adresse)

Ausschneiden